



Beschwerde- und Beratungsstelle
KOMPASS im Netzwerk Psychiatrie
München e. V.

3. Mai 2016
Seidlvilla München

Vortrag

Macht und Machtmißbrauch in der Psychotherapie



Dr. Jürgen Thorwart

Dipl.-Psychologe, Psychologischer Psychotherapeut, Psychoanalytiker

Praxis für Psychoanalyse und Psychotherapie Neufahrn bei Freising

Macht und Machtmißbrauch in der Psychotherapie

1. Allgemeine rechtliche Grundlagen der Psychotherapie

Beruf PsychotherapeutIn:

- **ÄrztInnen** (approbiert) mit psychotherapeutischer Qualifikation
- **PsychologInnen** (Diplom, BA/BSc & MA/MSc) mit Ausbildung zur Psychotherapeutin (approbiert)
- **Pädagogische Berufe** mit Ausbildung zur Kinder und Jugendlichenpsychotherapeutin (approbiert)

§ 1 Abs. 1 Psychotherapeutengesetz (Titelmißbrauch 132a StGB):

Die Bezeichnung "Psychotherapeut" oder "Psychotherapeutin" darf von anderen Personen als Ärzten, Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nicht geführt werden.

Sonderfall ÄrztInnen: psychotherapeutische Weiterbildung



Dr. Jürgen Thorwart

Psychologischer Psychotherapeut

Praxis für Psychoanalyse und Psychotherapie

jt

Macht und Machtmißbrauch in der Psychotherapie

1. Allgemeine rechtliche Grundlagen der Psychotherapie

Psychotherapie - Definition:

Ausübung von Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist. Im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung ist eine somatische Abklärung herbeizuführen. Zur Ausübung von Psychotherapie gehören nicht psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben.

§ 1 Abs. 3 Psychotherapeutengesetz („Legaldefinition“)



Dr. Jürgen Thorwart

Psychologischer Psychotherapeut

Praxis für Psychoanalyse und Psychotherapie

jt

Macht und Machtmißbrauch in der Psychotherapie

1. Allgemeine rechtliche Grundlagen der Psychotherapie

Psychotherapie - Wer darf Psychotherapie durchführen und wie?

- **PsychotherapeutInnen** (auf Facharzniveau)
- **HeilpraktikerInnen** bzw. HeilpraktikerInnen beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie (keine Aus-/ Weiterbildungsregelung; Prüfung am Gesundheitsamt)

Psychotherapie - Privat-/Kassenpraxis (Berufs-/Sozialrecht)

- **Privatpraxis** (PsychotherapeutInnen auf Facharzniveau;
- **HeilpraktikerInnen**
- **Kassenzulassung** (PsychotherapeutInnen auf Facharzniveau, Fachkunde, Niederlassungsbeschränkung; Kauf einer Praxis)



Dr. Jürgen Thorwart

Psychologischer Psychotherapeut

Praxis für Psychoanalyse und Psychotherapie

jt

Macht und Machtmißbrauch in der Psychotherapie

1. Allgemeine rechtliche Grundlagen der Psychotherapie

Psychotherapie - als Behandlungsverfahren der Gesetzlichen Krankenkassen

- **Psychotherapierichtlinie:** Verhaltenstherapie, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, analytische Psychotherapie
- **Kurzzeittherapie** (25 Stunden) & **Langzeittherapie** (VT: bis 80 Stunden/1 Wochenstunde, TP: bis 100/1-2, AP: bis 300: 2-3)
- **Antrag** des Versicherten
- **Gutachterpflicht** des Behandlers: (Ausnahme nur bei Kurzzeittherapie und 2-Jahresfrist bei einer weiteren Kurzzeittherapie)
- **Beendigung, Abbruch** und **Therapeuten- bzw. Verfahrenswechsel**
- **Keine Wartezeit** zwischen Abschluß einer Psychotherapie und Aufnahme einer weiteren Psychotherapie



Macht und Machtmißbrauch in der Psychotherapie

1. Allgemeine rechtliche Grundlagen der Psychotherapie

Psychotherapeutische Behandlung - Behandlungsvertrag (analog ärztliche Behandlung): § 630a ff BGB

§ 630 a BGB: Vertragstypische Pflichten beim Behandlungsvertrag

§ 630 b BGB: Anwendbare Vorschriften

§ 630 c BGB: Mitwirkung der Vertragsparteien; Informationspflichten

§ 630 d BGB: Einwilligung

§ 630 e BGB: Aufklärungspflichten

§ 630 f BGB: Dokumentation der Behandlung

§ 630 g BGB: Einsichtnahme in die Patientenakte

§ 630 h BGB: Beweislast bei Haftung für Behandlungs- und Aufklärungsfehler



Dr. Jürgen Thorwart

Psychologischer Psychotherapeut

Praxis für Psychoanalyse und Psychotherapie

jt

Macht und Machtmißbrauch in der Psychotherapie

1. Allgemeine rechtliche Grundlagen der Psychotherapie

Psychotherapeutische Behandlung – Behandlungsvertrag

Pflichten der BehandlerInnen

- **Information** (mündlich, vor Beginn der Behandlung): Diagnose, für die Behandlung wesentliche Umstände (emotionale Veränderung; Therapieverlauf, Verschlechterung/Besserung; Vorsicht bei lebensverändernden Entscheidungen), Kosten, Besonderheiten (z. B. in BehandlerIn in Ausbildung)
- **Aufklärung** (mündlich) über das jeweils angewandte Behandlungsverfahren (z.B. Setting, Frequenz, Dauer der Behandlung; Behandlungsschritte mit Informationen über deren Art und mögliche Risiken); alternative Behandlungsverfahren; Anhalten zur Mitwirkung (z.B. sich in Krisensituationen schnell zu melden, Auskunft zu Medikamenteneinnahme, Probleme offen ansprechen); Information über Umstände, die für therapiegerechtes Verhalten und zur Vermeidung einer möglichen Selbstgefährdung erforderlich sind
- **Einwilligung**: vor der Behandlung aber nach Information bzw. Aufklärung); Besonderheit: Kinder/Jugendliche, Widerrufsmöglichkeit (jederzeit und ohne Angabe von Gründen formlos möglich)



Dr. Jürgen Thorwart

Psychologischer Psychotherapeut

Praxis für Psychoanalyse und Psychotherapie

jt

Macht und Machtmißbrauch in der Psychotherapie

1. Allgemeine rechtliche Grundlagen der Psychotherapie

Psychotherapeutische Behandlung – Behandlungsvertrag

Pflichten der BehandlerInnen

- ***Dokumentation***: Form, Aufbewahrung, Inhalt, Aufbewahrung,
- ***Einsicht*** in die Patientenakte: Einschränkung nur in besonderen Ausnahmefällen bei Vorliegen *erheblicher therapeutischer Gründe* (z. B. Gefährdung des Patienten; Einsichtnahme jedoch durch Dritten (ÄrztInnen/TherapeutInnen möglich); sonstige *erhebliche Rechte Dritter* (nicht des Behandlers); verfassungsrechtliche Problematik, wenn das *Persönlichkeitsrecht* der TherapeutInnen berührt ist (z. B. Gegenübertragung, Träume des/r Therapeuten/in); das Einsichtsrecht besteht unverzüglich



Dr. Jürgen Thorwart

Psychologischer Psychotherapeut

Praxis für Psychoanalyse und Psychotherapie

jt

Macht und Machtmißbrauch in der Psychotherapie

1. Allgemeine rechtliche Grundlagen der Psychotherapie

Psychotherapeutische Behandlung – Behandlungsvertrag

Pflichten der BehandlerInnen - Beweislast bei Haftung für Behandlungs- und Aufklärungsfehler (§ 630h BGB)

- **Beweis** der Einholung der **Einwilligung** und ordnungsgemäßen **Aufklärung**
- Wenn eine medizinisch gebotene wesentliche Maßnahme und ihr Ergebnis **nicht in der Patientenakte aufgezeichnet** wurde oder wenn die Patientenakte nicht aufbewahrt wurde, gilt die Vermutung, daß die Maßnahme nicht getroffen wurde. Der Behandler muss dann den Gegenbeweis führen
- Bei **nicht vorliegender Befähigung** des Behandlers gilt die Vermutung, daß die fehlende Befähigung Ursache des eingetretenen Schadens ist
- Bei Vorliegen eines **groben Behandlungsfehlers** – auch durch Unterlassen einer gebotenen Befunderhebung – wird vermutet, daß der Behandlungsfehler bzw. Unterlassen für die Verletzung ursächlich war. Der Gegenbeweis muss vom Behandler geführt werden
- Verpflichtung, **auf Nachfrage und zur Abwendung von gesundheitlicher Gefahren Auskunft über mögliche Behandlungsfehler zu erteilen** (§ 630c BGB)



Dr. Jürgen Thorwart

Psychologischer Psychotherapeut

Praxis für Psychoanalyse und Psychotherapie

jt

Macht und Machtmißbrauch in der Psychotherapie

1. Allgemeine rechtliche Grundlagen der Psychotherapie

Psychotherapeutische Behandlung – Behandlungsvertrag

Pflichten der PatientInnen

- „Behandelnder und Patient sollen zur Durchführung der Behandlung zusammenwirken.“ (§ 630c Abs. 1 BGB)
- Mitwirkung beim Rahmen (z. B. Erscheinen zu Terminen; Mitteilung wichtiger Informationen – Medikamente, soziale Situation, Probleme mit der Therapie/PsychotherapeutIn), bei der Behandlung – je nach Verfahren (z.B. Hausaufgaben, freies Assoziieren) und in besonderen Situationen (z.B. suizidale oder andere Krisen)
- PatientInnen sind „zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet, soweit nicht ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist.“ (§ 630a Abs. 1 BGB)



Dr. Jürgen Thorwart

Psychologischer Psychotherapeut

Praxis für Psychoanalyse und Psychotherapie

jt

Macht und Machtmißbrauch in der Psychotherapie

2. Was ist unter "Übergriffen" zu verstehen (Grenzüberschreitungen, Grenzverletzungen) und wie häufig kommen sie vor?



Gelbe Signalflagge

- Veränderung des Settings (z.B. häufiges Überziehen, Verlegungen)
- Veränderungen der Honorarvereinbarung ohne vorherige Ankündigung oder Einverständnis
- Geschenke
- anhaltender Empathieverlust, Desinteresse oder Ärger
- persönliche Mitteilungen (Ehepartner, Scheidungsprobleme, Kinder)
- Rollenvermischungen (Behandlerin/Gutachterin/körperliche Untersuchungen bei ärztlichen PsychotherapeutInnen)
- erotische Phantasien, die (beim Therapeuten) auf Realisierung drängen
- konkrete persönliche und sexuelle Beziehungswünsche von Patienten, die sich nicht in der Psychotherapie klären lassen (Liebesbriefe)
- Vorstellung von eigener Unfehlbarkeit, Retter- und Größenfantasien (oft unbewußt)



Dr. Jürgen Thorwart

Psychologischer Psychotherapeut

Praxis für Psychoanalyse und Psychotherapie

jt

Macht und Machtmißbrauch in der Psychotherapie

2. Was ist unter "Übergriffen" zu verstehen (Grenzüberschreitungen, Grenzverletzungen) und wie häufig kommen sie vor?



Rote Signalflagge

- persönliche, private und sexuelle Kontakte und Beziehungen, z.B. aktives Aufsuchen der PatientInnen (z.B. Sauna; Hochzeit)
- Duzen der PatientInnen, gemeinsame Veranstaltungen (Chor etc.)
- finanzielle und geschäftliche Verbindungen (Beschäftigung der Patientin, Geld leihen, Begleitung/Beratung beim Wohnungskauf)
- größere Geschenke
- unangekündigte Umarmungen oder Berührungen des Patienten
- verbale erotische Aussagen (Flirten)
- Eingehen auf sexuelle Angebote von Patienten
- verbale und sexualisierte Aggressionen, Entwertungen
- Überschneidung im Freundes- bzw. Bekanntenkreis
- Schweigepflichtverletzungen (Ausnahme: Notfall)
- enge Bezugspersonen von Patienten in Behandlung nehmen
- Verletzung des Rahmens (z.B. Verkürzung der Therapiestunden, keine rechtzeitige Beantragung der Psychotherapie trotz fortlaufender Stunden)
- ideologische oder politische Beeinflussung



Dr. Jürgen Thorwart

Psychologischer Psychotherapeut

Praxis für Psychoanalyse und Psychotherapie

jt

Macht und Machtmißbrauch in der Psychotherapie

2. Was ist unter "Übergriffen" zu verstehen (Grenzüberschreitungen, Grenzverletzungen) und wie häufig kommen sie vor?

Epidemiologie

Sehr hohe Dunkelziffer!

Sexueller Mißbrauch:

- 600 Fälle/Jahr (Fischer-Becker 1996)
- zwischen 10 und 20% der PsychotherapeutInnen - bezogen auf das gesamte Berufsleben (Becker-Fischer 2012, 305)

Grenzverletzungen anderer Art: ???



Dr. Jürgen Thorwart

Psychologischer Psychotherapeut

Praxis für Psychoanalyse und Psychotherapie

jt

Macht und Machtmißbrauch in der Psychotherapie

3. Psychologische Gründe (PsychotherapeutInnen)

Grundsätzliches zur psychotherapeutische Beziehung:

Beziehung mit starkem Machtgefälle (asymmetrische Beziehung); PatientInnen dürfen sich alles wünschen, aber TherapeutInnen dürfen nicht jeden Wunsch befriedigen, sondern (insbesondere tiefenpsychologisch fundierte und analytische PT) müssen verstanden und bearbeitet werden; VT: Konzentration auf Besserung der Symptomatik bzw. der Bewältigungsstrategien und Fähigkeiten/Fertigkeiten (erlernte Verhaltensmuster)



Dr. Jürgen Thorwart

Psychologischer Psychotherapeut

Praxis für Psychoanalyse und Psychotherapie

jt

Macht und Machtmißbrauch in der Psychotherapie

3. Psychologische Gründe (PsychotherapeutInnen)

Psychodynamik bei 'TäterInnen' (Beispiele)

- Versuch(ung) über die Ausübung von Macht eigene verdrängte bzw. unbewältigte Erfahrungen (Ohnmacht & Hilflosigkeit) zu lindern bzw. abzuwehren, indem sie dem unterlegenen Gegenüber zugefügt werden
- Transgenerationale Wiederholung eigener traumatischer Mißbrauchserfahrungen
- Selbstwertproblematik und schwache Ich-Grenzen (z. B. Selbststeuerung) mit dem Bedürfnis nach Unterwerfung bzw. narzißtischer Abhängigkeit von sie bewundernden PatientInnen (Bedürftigkeit)
- (Unbewußter) Versuch die Beziehung durch Mißbrauch zu beenden: PatientInnen 'loswerden', die Ohnmachtsgefühle auslösen
- (Unbewußter) Versuch die Beziehung durch (sexuellen) Mißbrauch zu ‚beleben‘, die PatientInnen zu retten (getarnt als ‚Liebe‘)
- Aktuelle eigene Bedürfnisse der TherapeutInnen im Zusammenhang von krisenhaften Lebensereignissen oder Entwicklungsübergängen (z. B. Scheidung Krankheit, Alter)



Dr. Jürgen Thorwart

Psychologischer Psychotherapeut

Praxis für Psychoanalyse und Psychotherapie

jt

Macht und Machtmißbrauch in der Psychotherapie

4. Juristische Möglichkeiten sich im Falle einer Grenzverletzung zu wehren

Juristische Ebene:

- ***Strafrecht:*** Strafgesetzbuch: § 203 StGB, § 174c StGB)
- ***Zivilrecht:*** Behandlungsvertrag, Schadensersatz)
- ***Berufsrecht:*** Berufsordnungen der Landesärzte- und Psychotherapeutenkammern)
- ***Sozialrecht:*** PsychotherapeutInnen als LeistungserbringerInnen im SGB V)
- ***Vereinsrecht:*** Institute e.V., Berufs- und Fachgesellschaften)



Dr. Jürgen Thorwart

Psychologischer Psychotherapeut

Praxis für Psychoanalyse und Psychotherapie

jt

Macht und Machtmißbrauch in der Psychotherapie

4. Juristische Möglichkeiten sich im Falle einer Grenzverletzung zu wehren

Strafrecht (Strafgesetzbuch-StGB), § 174c StGB

Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

(1) [sexuelle Handlungen an Person mit geistiger oder seelischen Krankheit oder Behinderung unter Mißbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt]

(2) Ebenso [Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren] wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt.

(3) Der Versuch ist strafbar.



Dr. Jürgen Thorwart

Psychologischer Psychotherapeut

Praxis für Psychoanalyse und Psychotherapie

jt

Macht und Machtmißbrauch in der Psychotherapie

4. Juristische Möglichkeiten sich im Falle einer Grenzverletzung zu wehren

Strafrecht (Strafgesetzbuch-StGB), § 203 StGB

Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen (...),
(...)

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.



Dr. Jürgen Thorwart

Psychologischer Psychotherapeut

Praxis für Psychoanalyse und Psychotherapie

jt

Macht und Machtmißbrauch in der Psychotherapie

5. Beratungsmöglichkeiten

- **BLÄK**: ärztliche PsychotherapeutInnen (Information und Amtsermittlung)
- **PTK Bayern**: PP/KJP, Amtsermittlung bei schriftlicher Beschwerde (Information und Amtsermittlung); niedrigschwellige Beratung bei PsychotherapeutInnen (ohne Amtsermittlung)
- **RechtsanwältInnen** (Strafrecht, Medizinrecht mit Schwerpunkt Kunst- bzw. Behandlungsfehler)
- **Vertrauensleute** und **Ethikkommissionen** der psychotherapeutischen **(Ausbildungs-) Institute** , wenn Behandler dort Mitglied ist
- **Vertrauensleute** und **Ethikkommissionen** der **Berufs- und Fachverbände**
- **Gesundheitsberatungsstellen** (München: Gesundheitsladen)
- Neue **Unabhängige Patientenberatung** (UPD – Zusammenhang mit sanvartis); www.patientenberatung.de



Dr. Jürgen Thorwart

Psychologischer Psychotherapeut

Praxis für Psychoanalyse und Psychotherapie

jt

Macht und Machtmißbrauch in der Psychotherapie

6. Ethikverein

Ethikverein e.V. Ethik in der Psychotherapie

- unabhängiger Verein, der seit 2004 deutschlandweit eine niedrigschwellige Beratung zu ethischen Fragen in der Psychotherapie anbietet
- Team aus erfahrenen PsychotherapeutInnen und Juristen
- richtet sich an PatientInnen, Angehörige und auch (Psycho-)TherapeutInnen sowie Institutionen (MVZ, Kliniken, Wohngemeinschaften, Beratungsstellen, Institute etc.)
- kostenlos, vertraulich, professionell und methoden- und verfahrensübergreifend (www.ethikverein.de)
- Finanzierung über Mitgliedsbeiträge und Spenden (Ratsuchende, Privatpersonen, Institutionen)



Dr. Jürgen Thorwart

Psychologischer Psychotherapeut

Praxis für Psychoanalyse und Psychotherapie

jt

Macht und Machtmißbrauch in der Psychotherapie

5. Beratungsmöglichkeiten

Ethikverein - Leitlinien

Als Psychotherapeut oder Psychotherapeutin achte ich die Würde und Integrität der Patientin oder des Patienten.

Ich verpflichte mich, folgende Grundsätze einzuhalten:

1. **Aufklärungspflicht.** Zu Beginn der Behandlung und jederzeit während der Behandlung kläre ich meine PatientInnen über Inhalt, Form, Dauer, Ziel und Kosten der Therapie auf.
2. **Machtgefälle:** Ich bin mir bewusst, dass in jeder psychotherapeutischen Behandlung oder Ausbildung (Selbsterfahrung, Supervision, Weiterbildung mit Selbsterfahrungscharakter) ein Machtgefälle besteht. Ich werde dieses Machtgefälle nicht missbrauchen.
3. **Verantwortung:** Mir ist bewusst, dass intensive Fortbildung und Supervision wichtiger Bestandteil qualifizierter Psychotherapie ist.
Die Verantwortung für jede Form von Machtmissbrauch und/oder Grenzüberschreitung in einer psychotherapeutischen Behandlung oder Ausbildung liegt ausschließlich bei mir.



Dr. Jürgen Thorwart

Psychologischer Psychotherapeut

Praxis für Psychoanalyse und Psychotherapie

jt

Macht und Machtmißbrauch in der Psychotherapie

5. Beratungsmöglichkeiten

Ethikverein – Leitlinien

4. **Abstinenzregeln:** In einer psychotherapeutischen Behandlung oder Ausbildung gehe ich mit den mir anvertrauten Personen keine privaten, beruflichen oder ökonomischen Abhängigkeitsverhältnisse ein.

In einer psychotherapeutischen Behandlung oder Ausbildung unterlasse ich narzisstischen Missbrauch, Manipulation, politische, weltanschauliche und religiöse Indoktrination.

In einer psychotherapeutischen Behandlung oder Ausbildung gehe ich keine sexuellen Beziehungen mit meinen PatientInnen, AusbildungskandidatInnen und SupervisandInnen ein. Ich beende eine psychotherapeutische Behandlung oder Ausbildung nicht, um eine solche Beziehung einzugehen.

5. **Karenzzeit:** Die Verpflichtung zur Abstinenz gilt für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Ende der psychotherapeutischen Behandlung oder Ausbildung. Auch nach Ablauf von zwei Jahren ist es ratsam, dass Therapeut und Patient vor Aufnahme einer sexuellen Beziehung eine unabhängige, qualifizierte Supervision in Anspruch nehmen.



Dr. Jürgen Thorwart

Psychologischer Psychotherapeut

Praxis für Psychoanalyse und Psychotherapie

jt